Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2228

15.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2228 DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([1]), insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2017/625 enthält Vorschriften für amtliche Kontrollen und andere Kontrolltätigkeiten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union unter anderem im Bereich der Lebensmittelsicherheit auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs zu überprüfen. Insbesondere kann gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung in einem delegierten Rechtsakt vorgeschrieben werden, dass Sendungen bestimmter Tiere und Waren nur aus den Drittländern oder Drittlandsgebieten in die Union verbracht werden dürfen, die auf einer zu diesem Zweck von der Kommission erstellten Liste erscheinen.

(2) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission ([2]) wurde die Verordnung (EU) 2017/625 durch die Festlegung von Eingangsanforderungen ergänzt, um sicherzustellen, dass Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren aus Drittländern oder Drittlandsgebieten den geltenden Anforderungen der Vorschriften über die Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 oder Anforderungen, die als diesen mindestens gleichwertig anerkannt sind, genügen. Insbesondere sind in Artikel 3 der genannten Delegierten Verordnung die der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und die für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren genannt, für die die Anforderung gilt, dass sie nur aus Drittländern oder Drittlandsgebieten in die Union verbracht werden dürfen, die auf der Liste gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 erscheinen.

(3) In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission ([3]) sind die Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete festgelegt, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 zulässig ist.

([1]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2292/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/405/oj).

(4) Zusätzlich zu den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 dürfen Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 nur aus einem Drittland in die Union verbracht werden, das über einen Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten verfügt.

(5) In Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 ist zusätzlich zu den in der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Bedingungen vorgeschrieben, dass Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen nur aus einem Drittland in die Union verbracht werden dürfen, das die Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung erfüllt und in der Liste der Drittländer gemäß Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführt ist, aus denen der Eingang der betreffenden der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union zulässig ist.

(6) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 dürfen Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und zusammengesetzten Erzeugnissen abweichend von Artikel 7 der genannten Delegierten Verordnung aus Drittländern in die Union verbracht werden, die über keinen genehmigten Kontrollplan für pharmakologisch wirksame Stoffe, Pestizide und Kontaminanten verfügen, jedoch sicherstellen, dass die der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, einschließlich solcher, die in zusammengesetzten Erzeugnissen verwendet werden, aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland stammen, das in der Liste in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgeführt ist. In Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 ist vorgeschrieben, dass die Kommission zusätzlich zu den in Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Bedingungen nur dann über die Aufnahme eines Drittlandes in die Liste gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung entscheidet, wenn die zuständige Behörde dieses Drittlandes der Kommission Nachweise und Garantien für die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 vorlegt. Diese Nachweise und Garantien umfassen Informationen über die in diesem Drittland bestehenden Verfahren, um die Rückverfolgbarkeit und den Ursprung dieser der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere und dieser Erzeugnisse tierischen Ursprungs zu gewährleisten.

(7) Gemäß Anmerkung 16 in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sind Drittländer oder Drittlandsgebiete, die in Anhang VIII der genannten Durchführungsverordnung aufgeführt sind, im vorgenannten Anhang -I standardmäßig mit „M“ gekennzeichnet. Allerdings wurde Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/1304 der Kommission ([4]) dahin gehend geändert, dass lebende, gekühlte, tiefgefrorene und verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken von der Anwendung der Eingangsanforderungen unter anderem des Artikels 6 der genannten Verordnung ausgenommen sind, es sei denn, die Produktion findet in Produktionsstätten an Land statt. Da Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 die Liste der Drittländer mit genehmigten Kontrollplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 enthält, sollte der Eintrag „M“ in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 nur Drittländer oder Drittlandsgebiete betreffen, die Sendungen lebender, gekühlter, tiefgefrorener und verarbeiteter Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in die Union verbringen, deren Produktion in Produktionsstätten an Land erfolgt. Der Eintrag „M“ sollte für Drittländer oder Drittlandsgebiete gestrichen werden, in denen diese Wassertiere nicht in Produktionsstätten an Land produziert werden, und der Wortlaut der Anmerkung 16 in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sollte entsprechend geändert werden.

(8) Die Vereinigten Staaten sind derzeit in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit „X“ und der Anmerkung „Nur Ziegen“ für Schafe/Ziegen aufgeführt. Die Vereinigten Staaten haben der Kommission nun mitgeteilt, dass sie nicht mehr an der Ausfuhr frischen Fleisches von Ziegen in die Union interessiert sind, und haben daher keine Garantien für die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 vorgelegt. Der Eintrag „X“ und die Anmerkung „Nur Ziegen“ für die Vereinigten Staaten in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sollten daher gestrichen werden.

(9) Kanada hat der Kommission einen Kontrollplan für Tierdarmhüllen vorgelegt. Der Plan bietet die erforderlichen Garantien und sollte daher genehmigt werden. Daher sollte Kanada in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit „X“ für Tierdarmhüllen aufgeführt werden.

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2026/1304 der Kommission vom 12. Juni 2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang bestimmter Milcherzeugnisse, bestimmter Fischereierzeugnisse und Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in die Union (ABl. L, 2026/1304, 24.8.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/1304/oj).

(10) Kanada ist derzeit in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit „X“ für Aquakultur und in der in Anhang IX der genannten Durchführungsverordnung enthaltenen Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang von Sendungen bestimmter Fischereierzeugnisse in die Union zulässig ist, für alle Fischereierzeugnisse (Fisch und Erzeugnisse aus Fischen sowie Krebstiere) aus Wildfang und Aquakultur aufgeführt. Kanada hat der Kommission nun mitgeteilt, dass es nicht mehr an der Ausfuhr von Krebstieren aus Aquakultur in die Union interessiert ist, und hat daher keine Garantien für die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 vorgelegt. Daher sollte in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für Kanada der Eintrag „X“ in Bezug auf Aquakultur auf Fische und Erzeugnisse aus Fischen beschränkt werden, und der Eintrag für Kanada in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sollte beschränkt werden auf Wildfang und Aquakultur: Fische und Erzeugnisse aus Fischen.

(11) Ägypten hat einen Kontrollplan für Aquakultur in Bezug auf Fische und Erzeugnisse aus Fischen sowie in Bezug auf Krebstiere vorgelegt. Der Plan bietet die erforderlichen Garantien und sollte daher genehmigt werden. Darüber hinaus hat Ägypten Nachweise und Garantien beigebracht, dass die Fische und Erzeugnisse aus Fischen sowie die Krebstiere den einschlägigen Anforderungen der Union genügen. Daher sollte in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für Ägypten der Eintrag „X“ in Bezug auf Aquakultur ohne Anmerkungen erscheinen, und der Eintrag für Ägypten in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sollte auf Aquakultur: Fische und Erzeugnisse aus Fischen sowie Krebstiere erweitert werden.

(12) Mosambik ist derzeit in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für Aquakultur mit „X“, der Anmerkung „Nur Krebstiere“ und mit „P“ sowie in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit der Bemerkung „Aquakultur: nur Krebstiere“ aufgeführt. Mosambik hat jedoch keine Garantien für die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 vorgelegt. Daher sollte der Eintrag für Mosambik in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gestrichen werden, und der Eintrag für Mosambik in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sollte auf Wildfang beschränkt werden.

(13) Albanien hat bei der Kommission die Aufnahme in die in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 enthaltene Liste der Drittländer, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Eiern, die als Eier der Klasse A in Verkehr gebracht werden sollen, zulässig ist, beantragt und Nachweise und Garantien für die Einhaltung der einschlägigen Unionsanforderungen an die Salmonellenbekämpfung vorgelegt. Daher sollte Albanien in die Liste in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 aufgenommen werden.

(14) Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 enthält die Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Fischereierzeugnisse zulässig ist, ohne Angabe, ob diese Fischereierzeugnisse aus Wildfang oder aus Aquakultur stammen. Die Erfahrungen der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten mit der Durchführung des Anhangs IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 haben einige Unklarheiten und operative Schwierigkeiten erkennen lassen, die durch die derzeitige Struktur dieser Tabelle entstanden sind und eine Änderung ihres Aufbaus erforderlich machen, um Klarheit und eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Es ist daher angezeigt, weitere Spalten einzufügen, um klarzustellen, ob der Eintrag Wildfang, Aquakultur oder beides betrifft, und um weiter zu präzisieren, ob es sich in der Spalte für Aquakultur um Fisch und Erzeugnisse aus Fischen, um Krebstiere oder um beides handelt. Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sollte entsprechend geändert werden.

(15) Curaçao ist derzeit in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit der Bemerkung „Nur Wildfang“ als für den Eingang von Sendungen bestimmter Fischereierzeugnisse in die Union zugelassen aufgeführt. Curaçao hat die erforderlichen Garantien für die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Union nicht beigebracht. Daher sollte Curaçao aus der Liste in Anhang IX der genannten Durchführungsverordnung gestrichen werden.

(16) Die Falklandinseln sind derzeit in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit der Bemerkung „Aquakultur: nur Fische“ als für den Eingang von Sendungen bestimmter Fischereierzeugnisse in die Union zugelassen aufgeführt. Die Falklandinseln haben der Kommission mitgeteilt, dass sie nicht daran interessiert sind, weiterhin Aquakulturerzeugnisse in die Union auszuführen. Der Eintrag für die Falklandinseln sollte daher in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 auf Wildfang beschränkt werden.

(17) Sint Maarten ist derzeit in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit der Bemerkung „Nur Wildfang“ als für den Eingang von Sendungen bestimmter Fischereierzeugnisse in die Union zugelassen aufgeführt. Sint Maarten hat die erforderlichen Garantien für die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Union nicht beigebracht. Daher sollte Sint Maarten aus der Liste in Anhang IX der genannten Durchführungsverordnung gestrichen werden.

(18) Tansania ist derzeit in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit der Bemerkung „Aquakultur: nur Krebstiere“ als für den Eingang von Sendungen bestimmter Fischereierzeugnisse in die Union zugelassen aufgeführt. Tansania hat der Kommission mitgeteilt, dass es keine Krebstiere aus Zuchtbetrieben mehr erzeugt. Der Eintrag für Tansania in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sollte daher auf Wildfang beschränkt werden.

(19) Aufgrund der an der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/334 der Kommission ([5]) vorgenommenen Änderungen wurde in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Wortlaut der Anmerkung 14 (derzeit Anmerkung 13) „Nur Fische“ durch „Nur Fische und Erzeugnisse aus Fischen“ ersetzt. Albanien, Armenien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Belarus, Kanada, die Schweiz, Chile, das Vereinigte Königreich, Israel, die Insel Man, Kenia, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Mauritius, Neuseeland, Serbien, Tunesien, die Türkei und Uruguay sind in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit „X“ für Aquakultur und der Anmerkung „Nur Fische und Erzeugnisse aus Fischen“ aufgeführt. Diese Drittländer sind jedoch in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit der Bemerkung „Aquakultur: nur Fische“ aufgeführt Diese Drittländer haben der Kommission Nachweise und Garantien beigebracht, dass die aus Aquakultur stammenden Fische und Erzeugnisse aus Fischen den einschlägigen Anforderungen der Union genügen. Daher sollten diese Drittländer in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für „Aquakultur: Fische und Erzeugnisse aus Fischen“ gelistet werden.

(20) Aufgrund der an der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/334 der Kommission vorgenommenen Änderungen wurde in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Wortlaut der Anmerkung 16 (derzeit Anmerkung 15) „Rogen und Kaviar“ durch „Nur Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Rogen und Kaviar)“ ersetzt. Aserbaidschan wird in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für Aquakultur mit „X“ und der Anmerkung „Nur Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Rogen und Kaviar)“ aufgeführt. Aserbaidschan ist in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit der Bemerkung „Nur Erzeugnisse aus Fischen (Kaviar und Rogen), aus Wildfang oder aus Aquakultur“ aufgeführt. Aserbaidschan hat der Kommission Nachweise und Garantien beigebracht, dass die aus Aquakultur stammenden Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Rogen und Kaviar) den einschlägigen Anforderungen der Union genügen. Daher sollte Aserbaidschan in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 nur für Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Rogen und Kaviar) aufgeführt werden.

(21) Aufgrund der an der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/334 der Kommission vorgenommenen Änderungen wurde in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Wortlaut der Anmerkung 16 (derzeit Anmerkung 15) „Rogen und Kaviar“ durch „Nur Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Rogen und Kaviar)“ ersetzt. Iran wird in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für Aquakultur mit „X“ und der Anmerkung „Nur Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Rogen und Kaviar)“ aufgeführt. In Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 ist Iran mit der Bemerkung „Aquakultur: nur Fischrogen, Kaviar und Krebstiere“ aufgeführt. Iran hat der Kommission Nachweise und Garantien beigebracht, dass die aus Aquakultur stammenden Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Rogen und Kaviar) den einschlägigen Anforderungen der Union genügen. Daher sollte Iran in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 nur für Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Rogen und Kaviar) aufgeführt werden.

(22) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 sollte folglich entsprechend geändert werden.

(23) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/334 der Kommission vom 19. Januar 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 hinsichtlich der Listen der Drittländer mit einem genehmigten Kontrollplan, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von bestimmten lebenden, gekühlten, tiefgefrorenen oder verarbeiteten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist (ABl. L, 2024/334, 22.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/334/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge -I, IV und IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge -I, IV und IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 werden wie folgt geändert:

1. Anhang -I erhält folgende Fassung:

„ANHANG -I

Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete mit genehmigten Kontrollplänen für bestimmte zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere und für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Artikel 2a, Artikel 3, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 2, den Artikeln 11, 15, 16 und 21 sowie Artikel 25 Buchstaben a und c

ISO-Ländercode	Drittland ([1]) oder Drittlandsgebiete	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur ([16])	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Farmwild	Honig	Tierdarmhüllen
AD	Andorra	X	X	Δ	X		P						X	
AE	Vereinigte Arabische Emirate						Δ P	X ([2]) O	O					
AL	Albanien		X				X ([13]) Δ ([14]) P	O	X					X
AM	Armenien						X ([13]) P	O	O				X	
AR	Argentinien	X	X		X	X	X ([13]) P	X	X	X	X	X	X	X
AU	Australien	X	X		X		X	X	X		X	X	X	X
AZ	Aserbaidschan						X ([15]) P							
BA	Bosnien und Herzegowina	X	X	X		X	X ([13]) P	X	X				X	
BD	Bangladesch						X P							
BF	Burkina Faso												X	
BJ	Benin												X	
BN	Brunei						X ([14]) P							
BR	Brasilien	X			X	X	X P	O	X				X	X

ISO-Ländercode	Drittland ([1]) oder Drittlandsgebiete	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur ([16])	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Farmwild	Honig	Tierdarmhüllen
BW	Botsuana	X					P							
BY	Belarus				X ([7])		X ([13]) P	X	X				X	X
BZ	Belize						X ([14]) P							
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X ([13])	X	X	X		X	X	X
CH	Schweiz ([6])	X	X	X	X	X	X ([13])	X	X	X	X	X	X	X
CL	Chile	X	X ([4])	X		X	X ([13])	X			X		X	X
CM	Kamerun												X	
CN	China					X	X P	O	X	X			X	X
CO	Kolumbien						X P	O	Δ					
CR	Costa Rica						X P							
CU	Kuba						X ([14]) P						X	
DO	Dominikanische Republik												X	
EC	Ecuador						X P	O	O					
EG	Ägypten						X							X
ET	Äthiopien												X	
FK	Falklandinseln	X	X ([4])											
FO	Färöer						X ([13]) P	O	O					
GB	Vereinigtes Königreich ([5])	X	X	X	X	X	X ([13]) Δ	X	X	Δ	X	X	X	X

ISO-Ländercode	Drittland ([1]) oder Drittlandsgebiete	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur ([16])	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Farmwild	Honig	Tierdarmhüllen
GE	Georgien												X	
GG	Guernsey							X						
GL	Grönland		X ([4])									X		
GT	Guatemala						X ([14]) P	O	O				X	
HK	Hongkong						Δ P		Δ					
HN	Honduras						X P							
ID	Indonesien						X P	O	O					
IL	Israel ([3])					X	X ([13]) P	X	O				X	
IM	Insel Man	X	X ([4])	X			X ([13])	X	O				X	
IN	Indien					O	X P	O	X				X	X
IR	Iran						X ([14]) X ([15]) P	O	O					X
JE	Jersey	X						X	O					
JP	Japan	X		Δ		X	X ([13])	X	X				Δ	X
KE	Kenia						X ([13]) P							
KG	Kirgisistan												X	
KR	Südkorea					X	X	O	O				Δ	
KZ	Kasachstan												X	
LB	Libanon												X	X
LK	Sri Lanka						X P	O	O					
MA	Marokko					X	X ([13]) Δ	O	O				X	X

ISO-Ländercode	Drittland ([1]) oder Drittlandsgebiete	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur ([16])	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Farmwild	Honig	Tierdarmhüllen
MD	Moldau					X	X ([13]) P	X	X				X	
ME	Montenegro	X	X	X		X	X ([13]) P	X	X				X	X
MG	Madagaskar						X P	O	O				X	
MK	Nordmazedonien	X	X	X		X	X ([13]) P	X	X		X		X	X
MM	Myanmar/Birma						X P	O	O				X	
MN	Mongolei													X
MU	Mauritius						X ([13]) P	O	O				Δ	
MX	Mexiko			Δ			X P	O	X				X	
MY	Malaysia					Δ	X P	O	O					
NA	Namibia	X	X ([4])				P				X			
NC	Neukaledonien						X ([14])					X	X	
NG	Nigeria						X ([14]) P							
NI	Nicaragua						X ([14]) P						X	
NZ	Neuseeland	X	X	O		O	X ([13])	X	O	O	X	X	X	X
PA	Panama						X P	O	O					
PE	Peru						X							
PH	Philippinen						X P	O	O					
PK	Pakistan													X

ISO-Ländercode	Drittland ([1]) oder Drittlandsgebiete	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur ([16])	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Farmwild	Honig	Tierdarmhüllen
PM	St. Pierre und Miquelon					X	P							
PY	Paraguay	X					P							X
RS	Serbien	X	X	X	X ([7])	X	X ([13]) P	X	X	X	X		X	X
RU	Russland	X	X	X		X	O P	X	X			X ([8])	X	X
RW	Ruanda												X	
SA	Saudi-Arabien						X P	O	O					
SG	Singapur	Δ	Δ	Δ		Δ	X P	Δ	Δ		X ([9])	X ([9])		
SM	San Marino	X		Δ			O P	X	O				X	
SV	El Salvador												X	
SZ	Eswatini	X					P							
TG	Togo												X	
TH	Thailand	O		O		X	X	Δ	X				X	
TN	Tunesien					Δ	X ([13])	O	O					X
TR	Türkei					X	X ([13])	X	X				X	X
TW	Taiwan						X P	O	X				X	
TZ	Tansania												X	
UA	Ukraine	X		X		X	X ([13])	X	X				X	X
UG	Uganda						X ([13])						X	
US	Vereinigte Staaten	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
UY	Uruguay	X	X		X		X ([13])	X			X		X	X
UZ	Usbekistan													X

ISO-Ländercode	Drittland ([1]) oder Drittlandsgebiete	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Equiden	Geflügel	Aquakultur ([16])	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Farmwild	Honig	Tierdarmhüllen
VE	Venezuela						X ([14]) P	O	O					
VN	Vietnam						X	O	O				X	
WF	Wallis und Futuna												X	
XK	Kosovo ([11])					Δ								
ZA	Südafrika						P M				X	X ([12])		
ZM	Sambia												X	

([1]) Liste der Drittländer und Drittlandsgebiete (ohne Einschränkung auf von der Union anerkannte Drittländer).
([2]) Nur Kamelmilch.
([3]) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit dem 5. Juni 1967 unter Verwaltung des Staates Israel stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.
([4]) Nur Schafe.
([5]) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.
([6]) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).
([7]) Ausfuhr lebender Schlachtequiden in die Union (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).
([8]) Nur Rentiere.
([9]) Nur für Sendungen von frischem Fleisch, das aus Neuseeland stammt und für die Union bestimmt ist, mit oder ohne Lagerung in Singapur entladen und während der Durchfuhr durch Singapur in einem zugelassenen Betrieb umgeladen wird.
([10]) Nur Ziegen.
([11]) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.
([12]) Nur Laufvögel.
([13]) Nur Fische und Erzeugnisse aus Fischen.
([14]) Nur Krebstiere.
([15]) Nur Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Rogen und Kaviar).
([16]) Die Aquakultur deckt Fische, einschließlich Aale, und Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Rogen und Kaviar) sowie Krebstiere ab. Die Drittländer oder Drittlandsgebiete, die in Anhang VIII für lebende, gekühlte, tiefgefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken, die in Produktionsstätten an Land produziert werden, aufgeführt sind, sind in dieser Spalte standardmäßig mit „M“ als Drittländer oder Drittlandsgebiete mit einem genehmigten Kontrollplan gekennzeichnet.“

2. In Anhang IV wird vor dem Eintrag für die Schweiz folgender Eintrag für Albanien eingefügt:

„AL	Albanien“	

3. Anhang IX erhält folgende Fassung:

„ANHANG IX

Liste der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen mit bestimmten Fischereierzeugnissen gemäß Artikel 13, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 4, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 22 Buchstabe b und Artikel 25 Buchstabe d zulässig ist

ISO-LÄNDERCODE	DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET	WILDFANG	Aquakultur		BEMERKUNGEN
			Fische und Erzeugnisse aus Fischen	Krebstiere	
AE	Vereinigte Arabische Emirate	X			
AG	Antigua und Barbuda	X			Aus Wildfang: nur lebender Hummer
AL	Albanien	X	X		
AM	Armenien	X	X		Aus Wildfang: nur lebende, wärmebehandelte, und tiefgefrorene Krebstiere
AO	Angola	X			
AR	Argentinien	X	X		
AU	Australien	X	X	X	
AZ	Aserbaidschan	X	X		Fische und Erzeugnisse aus Fischen aus Wildfang und Aquakultur: nur Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Rogen und Kaviar)
BA	Bosnien und Herzegowina	X	X		
BD	Bangladesch	X	X	X	
BJ	Benin	X			
BN	Brunei			X	
BQ	Bonaire, St. Eustatius, Saba	X			
BR	Brasilien	X	X	X	
BS	Bahamas	X			
BY	Belarus	X	X		
BZ	Belize	X		X	
CA	Kanada	X	X		

ISO-LÄNDERCODE	DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET	WILDFANG	Aquakultur		BEMERKUNGEN
			Fische und Erzeugnisse aus Fischen	Krebstiere	
CG	Kongo	X			Aus Wildfang: nur Fischereierzeugnisse, die auf See gefangen, tiefgefroren und in ihrer Endverpackung abgepackt wurden
CH	Schweiz ([1])	X	X		
CI	Côte d'Ivoire	X			
CL	Chile	X	X		
CN	China	X	X	X	
CO	Kolumbien	X	X	X	
CR	Costa Rica	X	X	X	
CU	Kuba	X		X	
CV	Cabo Verde	X			
DZ	Algerien	X			
EC	Ecuador	X	X	X	
EG	Ägypten	X	X	X	
ER	Eritrea	X			
FJ	Fidschi	X			
FK	Falklandinseln	X			
FO	Färöer	X	X		
GA	Gabun	X			
GB	Vereinigtes Königreich ([2])	X	X		
GD	Grenada	X			
GE	Georgien	X			
GG	Guernsey	X			
GH	Ghana	X			
GL	Grönland	X			
GM	Gambia	X			
GN	Guinea	X			Aus Wildfang: nur Fische, die keiner anderen Zubereitung oder Verarbeitung als Köpfen, Ausnehmen, Kühlen oder Tiefgefrieren unterzogen wurden.
GT	Guatemala	X		X	

ISO-LÄNDERCODE	DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET	WILDFANG	Aquakultur		BEMERKUNGEN
			Fische und Erzeugnisse aus Fischen	Krebstiere	
GY	Guyana	X			
HK	Hongkong	X			
HN	Honduras	X	X	X	
ID	Indonesien	X	X	X	
IL	Israel ([3])	X	X		
IM	Insel Man	X	X		
IN	Indien	X	X	X	
IR	Iran	X	X	X	Fische und Erzeugnisse aus Fischen: nur Erzeugnisse aus Fischen (z. B. Rogen und Kaviar)
JE	Jersey	X			
JM	Jamaika	X			
JP	Japan	X	X		
KE	Kenia	X	X		
KI	Kiribati	X			
KR	Südkorea	X	X	X	
KZ	Kasachstan	X			
LK	Sri Lanka	X	X	X	
MA	Marokko	X	X		
MD	Moldau	X	X		
ME	Montenegro	X	X		
MG	Madagaskar	X	X	X	
MK	Nordmazedonien	X	X		
MM	Myanmar/Birma	X	X	X	
MR	Mauretanien	X			
MU	Mauritius	X	X		
MV	Malediven	X			
MX	Mexiko	X	X	X	
MY	Malaysia	X	X	X	
MZ	Mosambik	X			
NA	Namibia	X			
NC	Neukaledonien	X		X	
NG	Nigeria	X		X	

ISO-LÄNDERCODE	DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET	WILDFANG	Aquakultur		BEMERKUNGEN
			Fische und Erzeugnisse aus Fischen	Krebstiere	
NI	Nicaragua	X		X	
NZ	Neuseeland	X	X		
OM	Oman	X			
PA	Panama	X	X	X	
PE	Peru	X	X	X	
PF	Französisch-Polynesien	X			
PG	Papua-Neuguinea	X			
PH	Philippinen	X	X	X	
PM	St. Pierre und Miquelon	X			
PK	Pakistan	X			
RS	Serbien	X	X		
RU	Russland	X			
SA	Saudi-Arabien	X	X	X	
SB	Salomonen	X			
SC	Seychellen	X			
SG	Singapur	X	X	X	
SH	St. Helena (ausgenommen die Inseln Tristan da Cunha und Ascension)	X			
	Tristan da Cunha (ausgenommen die Inseln St. Helena und Ascension)	X			Aus Wildfang: nur Hummer (frisch oder tiefgefroren)
SN	Senegal	X			
SR	Suriname	X			
SV	El Salvador	X			
TH	Thailand	X	X	X	
TN	Tunesien	X	X		
TR	Türkei	X	X		
TW	Taiwan	X	X	X	

ISO-LÄNDERCODE	DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET	WILDFANG	Aquakultur		BEMERKUNGEN
			Fische und Erzeugnisse aus Fischen	Krebstiere	
TZ	Tansania	X			
UA	Ukraine	X	X		
UG	Uganda	X	X		
US	Vereinigte Staaten	X	X	X	
UY	Uruguay	X	X		
VE	Venezuela	X		X	
VN	Vietnam	X	X	X	
YE	Jemen	X			
ZA	Südafrika	X			
ZW	Simbabwe	X			

([1]) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132).

([2]) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

([3]) Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden."